

# **Sportförderrichtlinien für die Gemeinde Geroldsgrün**

Die Gemeinde Geroldsgrün gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, der jeweils geltenden Geschäftsordnung sowie dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung des Sports. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **1. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

### **1.1 Zweck der Förderung**

Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert die Gemeinde Geroldsgrün den Breitensport und unterstützt Maßnahmen des Leistungssports. Die Bedeutung des Sportes für die Gesundheit, die Entfaltung der Persönlichkeit, das Zusammenleben in der Gemeinschaft und die sinnvolle Freizeit bildet die Grundlage für den Einsatz von Finanzhilfen. Mit der Förderung sollen weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive sportliche Betätigung eröffnet und der Breitensport angemessen unterstützt werden. Der Schwerpunkt liegt bei der aktiven Jugendarbeit. Der Anteil von Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr muss mindestens 10 v.H. betragen. Der Verein muss aktive Jugendarbeit nachweisen können.

### **1.2 Nachrang der Förderung**

Die Gemeinde Geroldsgrün gewährt Hilfen subsidiär. Zuschüsse erhalten nur solche Maßnahmenträger, die alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (Bund, Land, Landkreis, Dachverband, Fachverbände) genutzt haben und eine ihrer Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringen.

### **1.3 Fördergebiet**

Fördergebiet ist die Gemeinde Geroldsgrün.

### **1.4 Allgemeine Fördervoraussetzungen für Vereine**

#### **1.4.1 Eingetragener Verein**

Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein (e.V.)

#### **1.4.2 Gemeinnützigkeit**

Die Gemeinnützigkeit des Sportvereins muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

#### **1.4.3 Sitz des Vereins und Verbandsangehörigkeit**

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Geroldsgrün haben oder deren Hauptaktivitäten in der Gemeinde stattfinden.

Der Verein muss Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), im Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) oder in einer anderen Dachorganisation sein.

#### 1.4.4 **Maßnahmenträger**

Förderwürdige Maßnahmenträger können nur Sportvereine sein. Sportstätten, die nur den Schulen zur Verfügung stehen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert. Gleiches gilt für gemeindliche Sportbaumaßnahmen.

#### 1.4.5 **Mitgliedsnachweis**

Grundlage der allgemeinen Vereinsförderung ist der nach den Richtlinien des BLSV, des DSSB oder einer entsprechenden Dachorganisation abzugebende Mitgliedernachweis.

#### 1.4.6 **Wirtschaftliche Verhältnisse**

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

## 2. **Konkrete Förderbereiche**

Im Rahmen der allgemeinen Sport-Förderungsgrundsätze nach Ziff. 1 fördert die Gemeinde folgende Bereiche:

### 2.1 **Vereinspauschale (mit Förderung Übungsleiter)**

Die Gemeinde Geroldsgrün fördert die Sport- und Schützenvereine mit einer jährlichen **Vereinspauschale**. Dieser Zuschuss ist an den Antrag für die staatliche Vereinspauschale geknüpft und bedarf damit keiner zusätzlichen Antragsstellung.

Der Gemeindezuschuss errechnet sich nach der Formel:

**Erwachsene Mitglieder + (sonstige Mitglieder unter dem vollendeten 26. Lebensjahr x 10) + (eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen x 650) = ME (Mitgliedereinheit)**

Aus der Summe der ME aller Vereine in der Gemeinde Geroldsgrün im Verhältnis zu den im Antragsjahr verfügbaren Haushaltsmitteln, abzüglich der Grundförderung, ergibt sich die Höhe der Förderung (FE) pro ME.

Grundförderung + ME x FE ergibt den Förderbetrag der Vereinspauschale an den Verein.

Jeder berechnete Verein erhält vorbehaltlich der Haushaltsmittel eine Grundförderung in Höhe von **250,00€**.

Die Anzahl der gültigen Übungsleiterlizenzen sollte im Verhältnis 4% zur Gesamtmitgliederzahl nicht überschreiten.

Zusatzlizenzen werden nur zur Hälfte angerechnet.

Die Bagatellgrenze für die Auszahlung der Vereinspauschale liegt bei 50,00€.

### 2.2 **Förderung von überörtlichen Veranstaltungen**

Über eine Förderung überörtlicher Sportveranstaltungen (z.B. Oberfränkische Meisterschaften; Bayerische Meisterschaften) wird im Einzelfall entschieden.

### 2.3 Durchführung von Sportlerehrungen

Für herausragende sportliche Leistungen (z. B. Meistertitel) wird im Einzelfall durch Beschluss des dafür zuständigen Gremiums entschieden.

### 2.4 Investitionsförderung für den Jugendbereich

Investitionszuschüsse für anteilige Baukosten im Jugendbereich.

## 3. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Vereinen im Jugendbereich

### 3.1 Allgemeines

#### 3.1.1. Investitionsmaßnahmen

Die Gemeinde Geroldsdgrün gewährt Sportvereinen zur **Neuerrichtung, Erweiterung und Generalinstandsetzung ihrer Dauersportanlagen** im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuwendungen zum Zweck der Jugendförderung.

Die Zuschüsse können nur für **unmittelbar dem Sportbetrieb** dienende Räume bzw. Einrichtungen (Sportplätze, Sportheime etc.) gewährt werden.

Räume und Einrichtungen, die gastwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nicht zuschussfähig.

#### 3.1.2. Verhältnismäßigkeit

Jede Maßnahme muss so geplant werden, dass sie der Größe des Vereines bzw. der betroffenen Abteilung(en) und der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes (z.B. Ortsteil) entspricht und die Folgekosten für den Verein ohne fremde Hilfe tragbar bleiben.

#### 3.1.3 **Angepachtete Grundstücke**

Soweit Sportanlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, muss der Zuschussempfänger auf die Dauer von noch mindestens 25 Jahren nach Vollendung der Baumaßnahme Nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch die Vorlage eines Pachtvertrages nachzuweisen.

#### 3.1.4 **Nutzungsfrist bei Generalsanierung und Erweiterungen**

Generalsanierungen und Erweiterungen von Sportanlagen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. der letzten Generalsanierung verstrichen sind und die intensive Nutzung der Anlage nachgewiesen wird. Stichtag dabei ist der 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme. Bei einer Erweiterung ist dann eine Ausnahme von der 10-Jahres-Frist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass infolge besonderer Umstände, wie z.B. hoher Mitgliederzuwachs oder Einführung einer neuen Sportart, die Schaffung einer vergrößerten Anlage angezeigt ist.

#### 3.1.5 **Folgekosten**

Es kann ein Nachweis verlangt werden, wie die Folgekosten der Maßnahme finanziert werden können.

## 3.2 Umfang der Zuwendungen

### 3.2.1 **Zuwendungsfähige Kosten**

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die allgemeinen tatsächlichen Baukosten, die Baunebenkosten und die Aufwendungen für die sportfachlichen Einrichtungen (z.B. Einrichtung der Umkleieräume, Schießanlagen). Es werden jeweils nur die Netobaukosten angerechnet.

### 3.2.2 **Nicht zuwendungsfähige Kosten**

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

3.2.2.1 alle mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Kosten

3.2.2.2 allgemeine Kosten der Sportvereine einschließlich Schuldendienst und Kosten der Darlehensaufnahme

3.2.2.3 Versicherungsbeiträge

3.2.2.4 allgemeine Einrichtungen, die nicht für den Sportbereich benötigt werden

3.2.2.5 Sportgeräte

3.2.2.6 Geräte zur Pflege und zum Unterhalt von Sporteinrichtungen und Sportstätten (z.B. Reinigungsgeräte, Rasenmäher, Beregnungsanlagen)

3.2.2.7 vom Verein erbrachte Eigenleistungen.

### 3.2.3 **Zuschusshöhe**

3.2.3.1 Die Zuschusshöhe richtet sich prozentual nach dem Anteil der bis zum 26. Lebensjahr gemeldeten Vereinsmitglieder entsprechend der jährlich zu erstellenden Mitgliedermeldung, die jährlich an den **BLSV, den Bayer. Sportschützenbund** oder an eine **andere Dachorganisation** ergeht.

#### **Rechenbeispiel:**

Kalkulierte Kosten der Baumaßnahme: 20.000,- € (netto)

Anteil der Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr: 40%

$20.000,- \text{ €} \times 40\% = 8.000,- \text{ €}$  förderfähige Kosten  $\times 40\%$  Jugendanteil = Zuschuss 3.200,- € (begrenzt durch den Höchstbetrag auf 3.000,- €)

3.2.3.2 Der Fördersatz für den sich so ergebenden Kostenanteil beträgt im **Einzelfall maximal 3000,00€**.

3.2.3.3 Maßnahmen mit einem geringeren zuwendungsfähigen Aufwand als **5.000,00€ (netto)** werden nicht gefördert.

3.2.3.4 Bei Sanierungsmaßnahmen an Sportheimen mit Gaststättenbetrieb, die nicht ausschließlich dem Sportbetrieb dienen, werden pauschal 25% der förderfähigen Kosten in Abzug gebracht.

3.2.3.5 Die Summe der Zuschüsse für einen Verein darf in fünf Jahren **höchstens 5.000,00€ (netto)** betragen, wobei die Frist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet wird.

3.2.3.6 Sanierungsmaßnahmen an Sportplätzen werden pro Verein nur einmal in fünf Jahren durch die Gemeinde bezuschusst und nur bei entsprechender Förderung durch den **Landkreis Hof**. Es gelten die oben genannten Förderbedingungen.

3.2.3.7 Die Gemeinde Geroldsgrün behält sich vor, Zuschüsse für größere Maßnahmen ratenmäßig auf mehrere Jahre zu verteilen, falls die Haushaltslage dies erfordert oder Zuschüsse für kleine förderungswürdige Maßnahmen beeinträchtigt würden.

3.2.3.8 Vereine mit Sitz oder hauptsächlichem Sportbetrieb außerhalb der Gemeinde erhalten nur bis zu 50% des sich nach diesen Richtlinien errechneten Zuschusses. Eine andere durch den Vereinssitz oder Sportbetrieb betroffene Kommune muss die beantragte Maßnahme mindestens im gleichen Umfang fördern.

### 3.2.4 **Änderung der Zuschusshöhe bei Änderung der Baukosten**

Über die Zuschusshöhe kann neu entschieden werden, wenn sich die veranschlagten Baukosten um mehr als 10% nach oben ändern. Maßgebend als Bezugssumme ist der zum Zeitpunkt der erstmaligen Zuschussentscheidung vorliegende Kostenvoranschlag.

## 3.3 **Antragsverfahren**

3.3.1 Zuschussanträge sind vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen.

Vor der Antragstellung begonnene Baumaßnahmen müssen nicht bezuschusst werden. In dringenden Fällen kann ein vorzeitiger Baubeginn beantragt und von der Verwaltung entschieden werden. Nach Zugang eines entsprechenden Erlaubnisbescheides kann mit der Baumaßnahme begonnen werden.

Unaufschiebbare Sanierungsmaßnahmen aufgrund von Schäden höherer Gewalt (z.B. Blitzschlag, Hagel, Brand, Wasserschäden) dürfen auch vor dem Zugang eines Zuschussbescheides oder der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn zuschussunschädlich begonnen werden.

Auch bei genehmigtem vorzeitigem Baubeginn besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss aus Gemeindemitteln. Dieser wird erst mit dem Zuschussbescheid nach Beschlussfassung im zuständigen Gemeinderat begründet.

3.3.2 Den Antragsformularen, die bei der Gemeinde Geroldsgrün erhältlich sind, müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- a) Kostenaufstellungen mit Kostenvoranschlägen oder Rechnungen
- b) Finanzierungsplan der Maßnahme

3.3.3 **Unvollständige Anträge**

Unvollständige Anträge, die innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung nicht ergänzt werden, werden dem Antragsteller zurückgegeben.

### 3.4 **Bewilligung**

#### 3.4.1 **Entscheidung**

Über die Anträge wird im Regelfall vom Gemeinderat entschieden, es sei denn, die Entscheidung fällt in die Kompetenz des Haushalts- und Finanzausschusses.

#### 3.4.2 **Zuschussraten**

Zuschüsse können auch in Raten aufgeteilt und bewilligt werden.

### 3.5 **Auszahlung**

Zur Auszahlung des Zuschussbetrages ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Werden die im Zuschussantrag genannten kalkulierten Baukosten nicht erreicht, wird der Zuschussbetrag dementsprechend prozentual gekürzt.

### 3.6 **Bindungsfrist für bewilligte Zuschüsse**

Wird mit der Baumaßnahme, für die ein Zuschuss in Aussicht gestellt oder bewilligt wurde, nicht innerhalb eines Zeitraumes von längstens 3 Jahren begonnen, verfällt die Zuschussbewilligung.

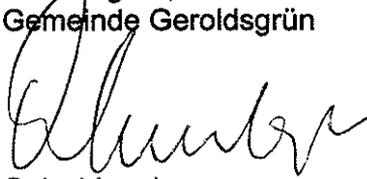
## 4. **Auszahlungsvorbehalt**

Die Gemeinde Geroldsgrün behält sich bei erheblichen Zweifeln an der sachgerechten Verwendung der Zuschüsse vor, mittels Gemeinderatsbeschluss keine Auszahlung vorzunehmen.

## 5. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 01.01.2012 in Kraft.

Geroldsgrün, den 18.07.2012  
Gemeinde Geroldsgrün

  
Oelschlegel  
1. Bürgermeister



genehmigt mit Beschluss  
des Gemeinderates Geroldsgrün vom 17.07.2012 Nr. 456 a

Bekannt gemacht  
in der Gemeinderatssitzung am 21.08.2012